

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1021/16

Titel

Nachfragen zur Drucksache 1881/15 Große Anfrage "Klimaschutz in Erfurt" im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. *Es gibt ja den kürzlich gefassten Stadtratsbeschluss, dass die Verwaltung dem Stadtrat geeignete Quartiere in der Äußeren Oststadt für Autofreies Wohnen, weitergehende energetische Neubaustandards und Bauherrengemeinschaften vorschlagen soll. Nun wird hier argumentiert, dass die Stadt kaum Einflussmöglichkeiten hat, weil sie in diesem Gebiet selbst keine Bauflächen besitzt. Andererseits zeigt die Stellplatzsatzung ja, dass die Stadt sehr wohl erheblich in private Bauvorhaben eingreift. Welche Steuerungsmöglichkeiten über das Thema Mobilität hinaus (wurde in Frage 3 für den Ausschuss BuV thematisiert) hat der Stadtrat, um inhaltliche Vorgaben, z. B. für weitergehende energetische Standards auch dort umzusetzen, wo die Stadt nicht selbst Flächen besitzt? Können hierfür Positivbeispiele aus anderen dt. Städten genannt werden?*

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind die Ziele von Klimaschutz und Klimaanpassung als Planungsbelang in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Städtebaulicher Klimaschutz ist grundsätzlich nur im Rahmen der planungsrechtlichen Möglichkeiten in Form gezielter Festsetzungen nach BauGB/ BauNVO umsetzbar. Hierbei zu beachten sind enge gesetzliche Grenzen, da der Festsetzungskatalog des Baugesetzbuches für Bebauungspläne abschließend ist und nicht erweitert werden kann.

Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen besteht diese Bindung zwar nicht; die Regelungsmöglichkeiten beschränken sich jedoch auch hier auf bodenrechtlich und städtebaulich relevante Sachverhalte.

In der Bebauungsplanung sowie bei der Entwicklung konkreter Vorhaben liegen die Steuerungsmöglichkeiten insbesondere in der geeigneten Standortwahl, der städtebaulichen Dichte und Nutzungsmischung eines Quartiers, der Kompaktheit und Ausrichtung der Baukörper, einer klimafreundlichen Verkehrserschließung sowie der Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Je nach Situation kann auch der Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen, die Festsetzung von Vorrichtungen zur Solarenergienutzung oder der Anschluss- und Benutzungszwang von Fern- oder Nahwärme festgesetzt werden. Diese Maßnahmen können sich auch positiv auf die CO₂-Emissionen von Gebäuden auswirken.

Eine Festlegung höherer energetischer Standards beispielsweise setzt jedoch die Realisierungsbereitschaft des Vorhabenträgers voraus.

Durch die Bauleitplanung bestehen daher nur eingeschränkte Möglichkeiten, die energetische Effizienz der Bebauung zu regeln. Eine Übersicht zu den verschiedenen möglichen Elementen bietet die von Bundesumweltministerium herausgegebene Veröffentlichung "Klimaschutz in der räumlichen Planung" (Ahlhelm u.a., 2012).

Generell zu beachten ist, dass höhere Energiestandards, bei einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung zu Mehrkosten führen können und daher auch im Interessenkonflikt zu kostengünstigem Bauen und sozialverträglichen Mietpreisen stehen können. Ergebnisse einer Studie aus Freiburg untersuchten den Einfluss energetischer Standards auf reale Baukosten. Die Studie zeigt, dass die mitunter geringfügig höheren Gesamtinvestitionen nicht in höheren

Jahresgesamtkosten resultierten und andere Kostengruppen wie Grundstück, Ausstattung, Finanzierung, Stellplatzzahl und Geschossigkeit einen erheblich höheren Einfluss hätten.

Zahlreiche deutsche Kommunen legen eigene Energiestandards, beispielsweise den KfW-Effizienzhaus-70-Standard für Neubau und Sanierung, fest. Bei eigenen Gebäuden, Verkäufen und städtebaulichen Verträgen wird dieser dann angewandt. Der Festsetzung eines solchen generellen Kennwertes durch die Kommune kann eine gewisse Signalwirkung auch für Gebäude in Bebauungsplänen unterstellt werden. 2014 wurden mindestens 44 % des deutschen Wohnungsneubaus in einem gegenüber ENEC verbesserten Standard errichtet.

- 2. Gibt es eine Aufstellung der städtischen Liegenschaften in Bezug auf ihren energetischen Sanierungsstand? Bitte legen Sie diese dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vor.*

Eine Aufstellung der städtischen Liegenschaften in Bezug auf ihren energetischen Sanierungsstand gibt es nicht. Damit ist eine strategische Planung der energetischen Sanierung und der damit verbundenen wirtschaftlichen Effekte nur eingeschränkt möglich.

Auch für die Liegenschaften des Erfurter Sportbetriebs gibt es eine solche explizite Aufstellung nicht, eine Datenbank über den allgemeinen baulichen Zustand, der den energetischen Sanierungsstand mit einschließt, ist für einen Großteil der Anlagen aber vorhanden.

Aufgrund des Energiedienstleistungsgesetzes vom 22.04.2015 waren der Erfurter Sportbetrieb, der Thüringer Zoopark und das Theater Erfurt verpflichtet, sich dem gesetzlich vorgeschriebenen Energieaudit nach DIN EN 16247-1 zu unterziehen.

Im Ergebnis dessen werden die verbrauchsintensivsten Objekte herausgestellt und Wege zur Optimierung der Energieverbräuche aufgezeigt. Die darin enthaltenen Auswertungen und Daten geben Aufschluss zur energetischen Sanierung und Optimierung. Mit einem aufbereiteten Ergebnis der Auditierung ist bis Ende des 3. Quartals 2016 zu rechnen.

- 3. Nach unserer Einschätzung kann eine energetische Sanierung aufgrund der schnellen Amortisierung einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Vor diesem Hintergrund wäre eine kreditfinanzierte energetische Sanierung sinnvoll, bei welchem die Kreditrate mit freiwerdenden Verbrauchskosten bedient wird. Wo liegen im Verwaltungsbereich die erwähnten Finanzierungshindernisse zur energetischen Sanierung? Und wie ließen diese sich überwinden?*

Aus der Sicht der Stadtverwaltung sind energetische Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden durchaus sinnvoll. Komplexe energetische Maßnahmen werden in der Regel dann durchgeführt, wenn die Sanierung von Gebäudeelementen gleichzeitig erfolgen kann. Damit erhöht sich die Wirtschaftlichkeit der energetischen Maßnahmen. Allerdings sind mit den steigenden Anforderungen aus den gesetzlichen Vorschriften auch erhöhte Investitionskosten verbunden. Zu beachten ist, dass es zwar Einzelmaßnahmen der energetischen Sanierung gibt, die eine sehr geringe Amortisationszeit aufweisen, dass das aber für energetische Sanierung nicht in jedem Fall gilt. Inwieweit über freiwerdende Verbrauchskosten die Kreditrate bedient werden kann, muss für jeden Einzelfall speziell betrachtet werden.

Die Aufnahme von Krediten bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Kreditermächtigung wird versagt, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen. Nach den derzeitigen Daten der dauernden Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Erfurt ist eine einfache Erhöhung der bisher vorgesehenen Kredite nicht darstellbar.

Im Falle der genannten energetischen Sanierung gilt in § 63 ThürKO eine Sonderregelung: "Die Genehmigung von Krediten für energetische Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen, die keine Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind, soll dann erteilt werden, wenn die Gemeinde nachweist, dass die Einsparungen der laufenden Kosten aufgrund der

einzelnen Maßnahme höher sind als der für die einzelne Maßnahme aufzubringende Kapitaldienst (Zins und Tilgung) und der Kredit für alle energetischen Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen zusammen ein Zehntel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres nicht übersteigt."

Zusätzliche energetische Maßnahmen könnten also nur, falls und insoweit sie diese Kriterien erfüllen, angedacht werden.

Potenziale sind bei den Gebäuden der Stadtverwaltung und bei den Eigenbetrieben weiterhin vorhanden. Der Erfurter Sportbetrieb war beispielsweise in den letzten Jahren bestrebt, die energetische Sanierung der Sportanlagen voranzutreiben. So wurden Fernwärmeanschlüsse optimiert oder Platz-/ Hallenbeleuchtungen auf LED-Strahler umgerüstet. Gerade die weitere Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik erscheint aus den bisherigen Erfahrungen heraus sinnvoll. Hier gibt es auch eine Reihe von Anbietern, die über frei werdende Verbrauchskosten die Umrüstung finanzieren würden, so dass Eigenmittel hierfür nicht notwendig sind (Contracting). Aus den Ergebnissen des Energieaudits für die Eigenbetriebe werden sich weitere Ansatzpunkte ergeben.

Zur Überwindung von Finanzierungshindernissen könnte Contracting generell in Frage kommen. Für das Contracting ist jedoch nach § 64 ThürKO ebenfalls die Genehmigung notwendig, da es sich um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft handelt.

Beim Einsparcontracting finanziert sich der Contracting-Nehmer aus einem Anteil der Energie-Einsparungen durch energetische Maßnahmen, die er beim Contracting-Geber (Stadt) umsetzt. Nach Ablauf des Vertrages kommen die Einsparungen vollständig der Stadt zu Gute.

Voraussetzung für den Einstieg ins Contracting wäre die Zusammenstellung eines entsprechend großen Gebäudepools. Dieser könnte mithilfe eines erfahrenen Beraters für das Contracting ausgeschrieben werden.

4. *Die KoWo hat aufgrund des Bestandes an Plattenbauten viele Dachflächen, die für die Nutzung von Photovoltaikanlagen geeignet sind. Die Stadtwerke Erfurt Tochter „SWE Erneuerbare Energien“ hat die erforderliche Erfahrung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien. Hier drängt sich eine Kooperation zum weiteren Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien regelrecht auf. Gibt es eine diesbezügliche Kooperation beider städtischer Gesellschaften oder ist eine solche geplant?*

KoWo GmbH und SWE Erneuerbare Energien GmbH (SWE EE) haben sich in Reaktion auf die Anfrage positiv zu einer derartigen Kooperation geäußert.

Zum Erreichen der Klimaschutzziele kann auf die energetische Nutzung der Dächer der KoWo GmbH nicht verzichtet werden. Entsprechend des Grundsatzbeschlusses DS 1346/13 zur Nutzung der Photovoltaik liegt eine klare Priorisierung von Dachanlagen vor.

Die Bedenken seitens der KoWo GmbH, aufgrund des Erneuerungsbedarfs der Dächer innerhalb der Nutzungsdauer der PV-Anlagen zunächst nur die zur Modernisierung anstehenden Dächer zu nutzen, werden nicht geteilt. Das Verfahren bei Modernisierung kann vertraglich zwischen den beiden Tochterunternehmen geregelt werden.

Eine derartige Kooperation kann bereits kurzfristig zu einem Zubau im Megawatt-Bereich führen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten.

5. *Im Sinne eines Budgetansatzes stehen jedem Erfurter nur eine bestimmte Menge an CO₂ Emissionen zu. Wie hoch sind die gegenwärtigen durchschnittlichen CO₂ Emissionen pro Kopf und Jahr in t? Die Drucksache macht ja deutlich, dass Energieeinsparung in Privathaushalten durch Mehrenergieverbrauch im industriellen Bereich überkompensiert wird. Welchen Anteil an CO₂-Senkung müsste die Erfurter Wirtschaft erbringen? Inwiefern erbringt sie ihren Anteil zur Erreichung der Klimaschutzziele und welche Möglichkeiten werden gesehen, sie über das bisherige Maß hinaus als Akteur zur Zielerreichung zu gewinnen?*

Betrachtet man die Zwischenberichte der FH Erfurt zum Klimaschutzkonzept, so ergibt sich daraus rechnerisch ein pro Kopf-CO₂-Wert von 4,1 t im Jahr. Das entspricht einem Rückgang von lediglich ca. 5 % der Emissionen gegenüber dem Jahr 2008.

Grundsätzlich wird in den Bereichen Verkehr und Energie die Wirtschaft bisher nicht explizit als Untergruppe bilanziert. Der Ansatz des Klimaschutzkonzeptes geht aber davon aus, dass die einzusparenden 30 % in allen Sektoren gleichermaßen erfolgen müssen.

Im Bereich Gewerbe und Industrie ist im Betrachtungszeitraum der Verbrauch an Fernwärme (positiv, da sie andere Energieträger ersetzt) und von Erdgas um 16 bzw. 26% gestiegen. Der Verbrauch an Elektroenergie ist um 19% gestiegen. Dieser Anstieg erfolgte bei allgemein rückläufiger Tendenz zwischen den Jahren 2013 und 2014 mit einem Mehrbedarf von über 100 GWh (mehr als 10% des Erfurter Gesamtstrombedarfs). Aufgrund des sprunghaften Anstiegs und der Art der zuletzt stattgefundenen Neuansiedlungen ist wahrscheinlich von einer Steigerung der Produktion bestehender Unternehmen auszugehen.

Maßnahmen zur Einbindung der Wirtschaft können neben freiwilligen Selbstverpflichtungen oder Beratungsangeboten wie Energiemanagement, Mobilitätsmanagement oder ÖKOPROFIT vor allem auch darin bestehen, Angebote zur Kompensation der Emissionen über die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu schaffen.

6. *In der Drucksache wird benannt, dass der Flächenverbrauch aus Sicht des Klimaschutzes zu hoch ist. Trotzdem kommt es zur weiteren Ausweisung von Gewerbegebieten. Im Sinne eines Budgetansatzes stände der Industrie nur ein begrenztes CO₂-Budget zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund müssten doch Neuansiedlungen einen entsprechend größeren Anteil leisten, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Wie ließe sich ein Budgetansatz bei der Neuansiedlung von Gewerbegebieten bzw. der Neuansiedlung von Industrie operationalisieren? Bitte führen Sie dies am Beispiel des geplanten Gewerbegebietes Urbich aus.*

Der WBGU-Budgetansatz soll der internationalen Klimaschutzpolitik mittel- und langfristige Kompass und Orientierungsrahmen dienen.

Der Budget-Ansatz geht davon aus, dass nur ein definiertes und rückläufiges Budget an CO₂ und Fläche zur Verfügung stehen. Wenn ein neues Gewerbe- oder Wohngebiet hinzukommt, führt dies zu einer Belastung des Budgets. Die lokal nicht vermeidbaren Verbräuche wären dann im Sinne des Budgets anderweitig zu kompensieren, beispielsweise durch die Nutzung erneuerbarer Energien, die Steigerung der Energieeffizienz oder die Entsiegelung von Flächen in Erfurt insgesamt. Eine ausschließlich lokale Anwendung dieses theoretischen Ansatzes erreicht allerdings kaum messbare Wirkungen und führt zu einer Verzerrung von Standortbedingungen.

Den Bebauungsplan URB 638 erarbeitet derzeit die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der Landesentwicklungsgesellschaft mbH (LEG) als Erschließungsträger.

Mit dem B-Plan "Technologie- und Gewerbegebiet nördlich der Straße Am Herrenberg" soll Baurecht für ein Technologie- und Gewerbegebiet geschaffen werden, das die Qualität der Gewerbegebietsflächen der Stadt Erfurt verbessert und regionalwirtschaftlich bedeutsame Impulse setzt (vgl. Drucksache 2042/12, Stadtratsbeschluss vom 23.01.2013).

Mit den letzten Novellierungen des Baugesetzbuches (BauGB) – insbesondere der Klimaschutznovelle 2011 – sind die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung in die städtebauliche Planung integriert worden. Die Gemeinde muss dabei den Festsetzungskatalog nutzen, den ihr der Gesetzgeber in § 9 BauGB und der BauNVO offeriert. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser klimarelevanten Planungsvorgaben stehen daher grundsätzlich folgende Festsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Festlegung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung mit dem Ziel optimierter Kompaktheit.
- Festlegung der Bauweise (z. B. offene oder geschlossene) mit dem Ziel optimierter Orientierung und geringer gegenseitiger Verschattung.
- Festlegung der Gebäudehöhen, Firstrichtung, Dachform und Dachneigung zur Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten passiver Solarenergienutzung.
- Festsetzung der Baugrenzen ggf. auch von Baulinien mit dem Ziel geringer gegenseitiger Verschattung (erweiterte Baukörperfestsetzung statt großzügiger Baufenster).
- Festsetzung von Versorgungsflächen, -anlagen und -leitungen mit dem Ziel einer (Option auf) Nah-/Fernwärmeversorgung auf der Basis bzw. mit Unterstützung durch regenerative Energieträger.
- Festsetzung von Grün- und Freiflächen.
- Festsetzung von der Bebauung freizuhaltender Schutzflächen z. B. als Hochwasserschutz oder als Klimafunktionsräume.
- Weiterhin sind Gebiete festsetzbar, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche und technische Maßnahmen für die Nutzung, Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und/oder aus Kraft-Wärme-Kopplung beachtet werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB).

Begrenzendes Moment ist, dass die Bauleitplanung nach derzeitiger Rechtsprechung in erster Linie als Instrument der Bodenordnung greift und bei Festsetzung von beispielsweise baulichen Effizienzmaßnahmen bei Neubauvorhaben ggf. hier mögliche planungsrechtliche Zielkonflikte sowie Umsetzungsprobleme entstehen.

Darüber hinaus steht der oben beschriebene Festsetzungskatalog immer im Kontext des jeweiligen Planungsziels und weiterer verfahrensimmanenter Aspekte. Demzufolge kann sich das Spektrum des planungsrechtlichen Instrumentariums schon allein mit der Beachtung allgemeiner Planungsziele einschränken. Die Festlegung zum Beispiel der Bauweise, der Baugrenzen, der Firstrichtung, der Dachform oder Dachneigung unterliegt in Gewerbegebieten grundsätzlich anderen Anforderungen als dies z.B. bei der Entwicklung eines Wohngebietes der Fall wäre. Die Stadtverwaltung wird daher das oben skizzierte Instrumentarium auch im Bebauungsplanverfahren URB638 "Technologie- und Gewerbepark nördlich der Straße Am Herrenberg" gemäß den Zielen des Aufstellungsbeschlusses nutzen.

Unternehmen, die aufgrund ihrer Tätigkeit höhere Emissionswerte erzeugen, werden sich an diesem Standort beispielsweise schon durch die eng gesteckten Geräuschkontingente nicht ansiedeln können. In den Planungsprozess fließt unter anderem auch das extra für diesen Zweck beauftragte Fachgutachten Klima und Lufthygiene ein. Hier wurden die stadtklimatischen und lufthygienischen Auswirkungen auf Erfurt (Frischlufztzufuhr, Feinstaub/NO₂-Emission) zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben untersucht.

Für das Gewerbegebiet Urbich können nur eine Auswahl von Regelungen im B-Plan getroffen werden. Mangels Eigentum der Flächen können weitergehende Verpflichtungen seitens der Stadt nicht vertraglich geregelt werden. Der rechtliche und wirtschaftliche Rahmen ermöglicht damit nur eine freiwillige Ansiedlung von solchen Unternehmen, die eine konsequente Klimaschutzstrategie verfolgen und sich daher bewusst für einen solches Gewerbegebiet entscheiden. Eine realistische Umsetzung eines solchen Konzeptes ist also nur über die Einbindung der LEG als zentralem Akteur möglich.

Sollen CO₂-Minderungen im notwendigen Umfang erreicht werden, sind schon im Vorfeld entsprechende Weichen zu stellen. Die Begriffe Flächensparen, Reduzierung von Versiegelung in Verbindung mit Entsiegelung an anderer Stelle, mehrgeschossiger Gewerbebau, Energieeffizienz, recycelbare Baumaterialien, Einsatz erneuerbarer Energien, Arten- und Biotopschutz, Fassaden-

und Dachbegrünungen sowie nachhaltige Mobilitätskonzepte des Betriebes sind hier zentrale Fragen. Themen wie ÖPNV, Elektromobilität und Radverkehr sollten in die Planung von Gewerbegebieten stets einbezogen und im Sinne des Mobilitätsmanagements während des Betriebs des Gewerbegebietes stetig angepasst werden.

Im Rahmen der kommunalen Entscheidungshoheit könnte als zu leistender Beitrag die Frage z.B. mit einem mittelfristigen ambitionierten Erfurter Absenkungspfad beantwortet werden. Dieser müsste mehr als nur die CO₂- Problematik umfassen. Für diesen Weg müsste die Stadt Erfurt aktiv die Marke einer nachhaltigen Ansiedlungspolitik und vorausschauenden Planung der Gewerbegebiete entwickeln und damit werben, wie dies in Einzelfällen in Deutschland bereits zu gelingen scheint. Die Erarbeitung eines Konzeptes mit der LEG für ein nachhaltiges Gewerbegebiet Urbich als Vorstufe zu einem Erfurter bzw. Thüringer Standard könnte ein erster Schritt dazu sein.

Da sich die Flächen in diesem Gewerbegebiet nicht im Eigentum der Stadtverwaltung Erfurt befinden, hat die Stadt im Fall von URB 638 über den Bebauungsplan hinaus keine Rechtsgrundlage, Investoren/ Neuansiedlungen in ihrem Vorhaben bzw. ihrer Planung zu reglementieren und somit Einfluss auf den CO₂-Ausstoß gewerblicher Neubauten zu nehmen. Die Umsetzung müsste von der LEG mitkonzipiert und umgesetzt werden.

7. *Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, Förderprogramme zur Aufstockung der Klimakoordinatoren- bzw. Klimamanagerstellen zu nutzen? Gibt es für finanzschwache Kommunen erhöhte Fördersätze? Wie sind die konkreten Planungen zur Schaffung der erforderlichen Klimaschutzstellen?*

In der Stadt Erfurt gibt es seit dem Stadtratsbeschluss 0264/2007 vom 19.12.2007 eine Stelle Klimaschutzkoordinator. Durch diese Stelle soll das Thema "Klimaschutz" in der Verwaltung über den originären Aufgabenumfang der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Planungen und Vorhaben hinaus in der Stadtverwaltung etabliert werden. In den vergangenen Jahren wurde der vorhandene Stellenumfang zeitweise nur zu 75% ausgeschöpft, jedoch steht ab 01.06.2016 der Mitarbeiter wieder im vollen Umfang seiner Stelle zur Verfügung. Sie wird aus dem städtischen Haushalt finanziert.

Seit 2008 können über die Nationale Klimaschutzinitiative Projekte gefördert werden. Diese Förderung beinhaltet u.a.:

- Beratungsleistungen und Erstellung von Klimaschutzkonzepten
- Förderung eines Klimaschutzmanagements inkl. der Förderung der Schaffung einer Stelle für das Klimaschutzmanagements,
- Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen

Die Aufwendungen für Personal- und Sachkosten (inkl. Weiterbildungs- und Reisekosten sowie Unterstützungs- und Beratungsleistungen durch Dritte) der Klimamanagerstelle werden in der Regel zu 65% gefördert. Für "finanzschwache" Kommunen kann eine Förderung bis zu 91% erfolgen. In der Stadtverwaltung gibt es u.a. auf Grund der derzeitigen finanziellen Situation keine konkreten Planungen zur Erweiterung von Stellen für Klimaschutzkoordinatoren.

Anlagen

gez. Lummitsch
Unterschrift Amtsleiter A31

31.05.2016
Datum